

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Der Vorstand – Teil I

Nachdem in den beiden vorangegangenen Newslettern ausführlich das Thema Mitgliederversammlung erörtert wurde, widmet sich diese Ausgabe nun dem „Vorstand eines Vereins“.

In einem ersten Teil dieses umfangreichen Themas werden allgemeine Anforderungen sowohl an den Vorstand als Vereinsorgan als auch an seine Mitglieder, die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Beziehung des Vorstands zum Verein erörtert.

Lesen Sie hierzu ab Seite 3.

B. Feste feiern im Verein

Der Sommer ist nicht mehr weit und damit auch wieder viele Sommerpartys, Grillfeste, Gaudi-Turniere, Sportfeste, City-Cups und vieles mehr. Was ist jedoch zu beachten, wenn Vereine Feste feiern?

Lesen Sie dazu ab Seite 5.

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*

C. Spender-Insolvenz gefährdet Vereinskasse

Ein Insolvenzverwalter kann bis zu vier Jahre lang Spenden zurückfordern, die ein zahlungsunfähig gewordenes Unternehmen an einen Verein überwiesen hat.

Den wenigsten Vereinen ist diese Tatsache bekannt. Lesen deshalb ein interessantes Urteil hierzu auf Seite 7.

UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)*

A. Der Vorstand – Teil I

Gem. § 26 BGB muss der Verein einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann. Ferner ist gesetzlich vorgeschrieben, dass nähere Bestimmungen zur Bildung und Zusammensetzung eines Vorstands zwingend in der Vereinssatzung zu regeln sind.

Enthält die Satzung dennoch keine Regelung über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands und handelt es sich aber um einen beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragenen Verein, besteht der Vorstand nur aus einer Person.

Zum Vorstand im Sinne des Gesetzes gehört nur, wer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt ist. Demgegenüber umfasst der Vorstand im Sinne der Satzung alle dort genannten Personen, die den Vorstand bilden.

Die Satzung bestimmt, ob und welche persönlichen Voraussetzungen für die Wahl in ein Vorstandsamt erfüllt sein müssen. Regelt die Satzung hierzu nichts, können grundsätzlich auch Nicht-Mitglieder eine Vorstandsposition wahrnehmen.

Gem. § 27 Abs. 1 BGB erfolgt die Bestellung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat dem satzungsmäßigen Procedere entsprechend zu verlaufen. Verstöße gegen die in der Satzung verankerten Regelungen führen zur Nichtigkeit der Wahl. Bestimmt die Satzung nichts zu den für die Wahl erforderlichen Mehrheiten, ist ein Kandidat grundsätzlich erst dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erreicht.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Sofern die Satzung kein bestimmtes Wahlverfahren vorsieht, liegt es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob er eine Gesamt- oder Einzelabstimmung vorsieht.

Sofern die Satzung eines Vereins keine abweichenden Regelungen enthält, sind Vorstandswahlen grundsätzlich auch auf schriftlichem Wege möglich. Allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung aller Mitglieder (gem. § 32 Abs. 2 BGB).

Zulässig ist u. E. auch eine Satzungsregelung, in der es heißt, dass die Entlastung des einzelnen Vorstandsmitglieds die automatische Wiederwahl zur Folge hat und die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied erst wählt, wenn ein amtierendes Vorstandsmitglied zurücktritt, stirbt oder nicht entlastet wird.

„Ja, ich nehme die Wahl an.“

Erst mit diesem Satz wird die Wahl bzw. die Bestellung in den Vorstand wirksam. Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, rückt nicht automatisch der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach; vielmehr ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Bei dem (Innen-)Verhältnis zwischen Vorstand und Verein handelt es sich üblicherweise um einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag eigener Art. Das bedeutet vor allem, dass der Vorstand nur Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, im Übrigen jedoch ehrenamtlich tätig ist.

Für den Abschluss wie auch für die Kündigung eines Anstellungsvertrags zwischen dem Vorstand und dem Verein ist das Vereinsorgan zuständig, dem auch die Bestellung der Vorstandsmitglieder obliegt, sofern Vorstandsbestellung und Beginn des Dienstverhältnisses in zeitlichem Zusammenhang stehen – im Regelfall also der Mitgliederversammlung.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Vorstand und dem Verein, nicht dagegen zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist somit bei Verletzung seiner Pflichten nur dem Verein, nicht aber den einzelnen Mitgliedern schadensersatzpflichtig.

Der nächste Newsletter befasst sich in Teil II mit den Befugnissen und der Vertretungsmacht des Vorstands.

Für detailliertere Informationen steht Ihnen ein ausführlicher Artikel zum Thema „Vorstand“ im Downloadbereich unter www.vereinsberatung-oechler.de zur Verfügung.

B. Feste feiern im Verein

Der Sommer ist nicht mehr weit und damit auch wieder viele Sommerpartys, Grillfeste, Gaudi-Turniere, Sportfeste, City-Cups und vieles mehr. Was ist jedoch zu beachten, wenn Vereine Feste feiern?

Besondere Gefährdungsbereiche bestehen z. B. bei

- Veranstaltungen, die in angemieteten bzw. fremden Räumen stattfinden,
- Veranstaltungen, die von mehreren Ausrichtern (mehrere Vereine o. ä.) gemeinsam durchgeführt werden und
- Veranstaltungen, bei denen spezielle Ausrüstungen, Anlagen oder Geräte (selbst aufgebaute Bühnen und Tribünen, Grillgeräte etc.) genutzt werden.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Der Verein als Veranstalter hat die Pflicht, alles zu tun, um die Gäste und Teilnehmer vor möglichen Schäden zu schützen. Wirtschaftliche Argumente oder die Nicht-Erhebung von Eintritt entbinden nicht von dieser Pflicht.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- ✓ Brandschutz und Feuersicherheit im Veranstaltungsgebäude,
- ✓ Verkehrssicherheit auf den Wegen zum Veranstaltungsort sowie von und zu den Räumen im Veranstaltungsgebäude,
- ✓ Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus sollte im Vorfeld eines Festes an folgendes gedacht werden:

- ✓ Gestattung gem. § 12 GastG zum Verkauf von Speisen und Getränken,
- ✓ Antrag auf Sperrzeitverlängerung,
- ✓ Anmeldung der Nutzung von Lautsprechern und Musikanlagen,
- ✓ Anmeldung ggf. erlaubnispflichtiger Tombolas und Lotterien,
- ✓ Anmeldung GEMA.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Aus steuerlicher bzw. gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist es sinnvoll, einen Projektplan inkl. Finanzplan aufzustellen, um so einen Überblick zu behalten und die Kalkulationen auch dokumentieren zu können. Die Durchführung eines Festes berührt zumindest in Teilen (Verkauf von Speisen und Getränken, Sponsoring u. ä.) immer auch den Tätigkeitsbereich des steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eines Vereins. Dieser Bereich darf keinesfalls defizitär abgeschlossen werden, da dies eine Fehlverwendung der Vereinsmittel bedeuten würde und dadurch die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit in sich birgt.

C. Spender-Insolvenz gefährdet Vereinskasse

Gem. § 134 InsO kann ein Insolvenzverwalter bis zu vier Jahre lang Spenden zurückfordern, die ein zahlungsunfähig gewordenes Unternehmen an einen Verein überwiesen hat.

Dies hat das Oberlandesgericht Celle bereits 2002 in einem entsprechenden Urteil festgestellt. Bisher wurde diese Regelung bei den wenigsten Vereinen zu einem Problem, aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise sollten sich Vereinsvorstände über diese Tatsache aber zumindest bewusst sein.

Ein Verein kann die Spenden nicht erst einmal vier Jahre lang „liegen lassen“, da er dadurch gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen würde. Die einzige Lösungsmöglichkeit dieses Dilemmas besteht darin, den Spendenbetrag für vier Jahre in eine Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr. 6 AO einzustellen.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2011:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.